

SATZUNG DER

Mondorfer Rheinperlen e.V.

gegründet am 21.01.2005

§ 1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Mondorfer Rheinperlen und hat seinen Sitz in Niederkassel-Mondorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und damit ein rechtsfähiger Verein sein.

Nach dem Eintrag soll der Verein den Namen Mondorfer Rheinperlen e.V. tragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Ziel und Zweck des Vereins

- a) Der Verein dient dem Erhalt und der Förderung des Garde- und Showtanz- sowie des Amateur-Tanz-Sportes, sowie der karnevalistischen Brauchtumspflege und der Jugendarbeit.
- b) Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Dies wird in erster Linie verwirklicht durch:

Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben (Turnieren / Meisterschaften ect.)

Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen

Teilnahme und Ausrichten von karnevalistischen, kulturellen und / oder tanzsportlichen Veranstaltungen, sowie sportlichen Ausbildungsseminaren.

Teilnahme an Dorf- und Stadtfesten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3) Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind Personen, die zu tänzerischen Zwecken an Proben und Auftritten teilnehmen, sowie der komplette Vorstand.
Passive Mitglieder sind andere, dem Verein angehörende Personen.
Mitglied kann jede natürliche Person werden, bei Minderjährigen muss die Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären, da sonst der Mitgliedsbeitrag weiter gezahlt werden muss.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, sowie bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbericht wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- der Satzung folge zu leisten
- seinen Austritt schriftlich dem Vorstand anzuzeigen
- dem / der Trainer/in Bescheid zu geben, falls eine Trainings- oder Auftrittsteilnahme nicht möglich ist. Ansonsten tritt der Strafkatalog in Kraft (s.Anhang)
- Veranstaltungen, Versammlungen und Auftritte des Vereins zu unterstützen
- Kostüme, Uniformen und Zubehör, welches Vereinseigentum ist, beim Austritt dem Verein in sauberen, gereinigtem Zustand zu übergeben
- Seine Kostüme/Uniformen pfleglich zu behandeln, bei selbstverschuldeten Mängeln diese auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen zu lassen.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- An den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anträge zu stellen, sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen
Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr bis zum Tag der Jahreshauptversammlung entrichtet und ein Mindestalter von 16 Jahren haben.
Ein Elternteil ist wahlberechtigt für ein minderjähriges Kind.
Wählbar sind Vereinsmitglieder, die ein Mindestalter von 18 Jahren und ihren Jahresbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr bis zum Tag der Jahreshauptversammlung entrichtet haben.
- Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich gestellt werden

§ 5) Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie findet mindestes einmal im Geschäftsjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist, wenn in der Satzung nicht anders gefordert, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss dies veranlassen, wenn es mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.

Bei dringender Notwendigkeit kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage reduziert werden.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen nur eine Stimme

§ 6) Vorstand

Der Vorstand – Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung - wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r

Sie/Er hat die Aufgabe, Auftritte anzunehmen und zu organisieren sowie die Vereinsgeschäfte zu führen.

Er/Sie tätigt den generellen Schriftverkehr.

Er/Sie übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Vorsitzende/r

hat die Aufgabe die/den 1. Vorsitzende/n zu unterstützen.

Vorstand i.S. von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Protokollführer/in

Er/Sie fertigt von allen stattfindenden Sitzungen Protokolle an und händigt diese den berechtigten Mitgliedern aus.

Kassenwart

Er/Sie führt das Kassenbuch sowie die Kasse.

Er/Sie tätigt Geld-Ein/Ausgänge, die von den einzelnen Mitgliedern, nach Rücksprache mit dem Vorstand getätigt wurden.

Er/Sie kümmert sich um ordnungsgemäßen Eingang von Mitgliedsbeiträgen.

Er/Sie führt eine Mitgliederliste, aktualisiert diese regelmäßig und händigt sie den Vorständen aus.

Er/Sie fertigt am Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht an und legt diesen zur Anerkennung und Entlastung der Mitgliederversammlung vor.

Trainer/in und Kostümwart

Er/Sie übernimmt alle Trainingsarbeiten, bespricht mit den Aktiven die Trainingszeiten, ist für die Turniermeldung zuständig.

Er/Sie unterstützen und helfen beim Training und koordinieren bzw. helfen bei der Anschaffung von Kostümen und Uniformen.

Er/Sie übernimmt die Kontrolle des gesamten Kostümfundus des Vereins.

Er/Sie kontrolliert die Kostüme, versucht Mängel zu beheben und bespricht bei Ersatz, Änderungen oder Neuanschaffung dies mit dem Vorstand.

Ein Geschäftsführer und einen oder mehrere Beisitzer könne nach Bedarf ebenfalls in den Vorstand gewählt werden.

§ 7) Festkomitee

Das Festkomitee wird zukünftig alle Feste des Vereins organisieren und durchführen. Das Komitee besteht aus 6 Personen (Mitgliedschaftspflicht) + 1 Mitglied des Vorstandes (die Anzahl der Personen kann bei Bedarf erweitert werden). Alle Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8) Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern geprüft.

§ 9) Mitgliedsbeiträge

Es werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge bzw. bei den Aktiven einen Monatsbeitrag erhoben.

Sämtliche zu leistende Beiträge werden von aktiven und passiven Mitgliedern per Lastschrift eingezogen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträgen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben z. B. besonderer Kostüme oder Uniformen bedarf es eines Vorstandbeschlusses.

§ 10) Rechte und Pflichten des Vorstands

Rechte

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Bei mehreren Kandidaten gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der alte Vorstand muss durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

Pflichten

Der Vorstand führt den Verein, er hat insbesondere

- den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- den Verein zu repräsentieren und seine Geschäfte zu führen.
- die Geschäfte so lange fortzuführen bis eine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Wahl vornehmen.

Ausgabenübersicht

Ausgaben in jeglicher Höhe müssen dem Vorstand genehmigt werden.

§ 11) Mittel des Vereins

Über die Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand.

Die Beschaffung der Kostüme/Uniformen erfolgt nach Vorschlag des Trainers und Genehmigung des Vorstandes - soweit nicht selbst bezahlt.

Alle Kostüme/Uniformen/T-Shirts/Westen sind Vereinsinventar, außer den von den Aktiven selbst bezahlten Anschaffungen.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12) Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kongregation der Dienerinnen der Heiligen Kindheit Jesu, OSF, Kloster Oberzell 8702 Zell/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13) Verbände

Der Verein wird sich, nach dem Eintrag ins Vereinsregister getätigt wurde, folgenden Verbänden anschließen:
RKK (Regionalverband Karnevalistischer Kooperation Rhein-Mosel -Lahn e.V)
BDK (Bund Deutscher Karneval e. V.)
LfK (Landesverband für karnevalistischen Tanzsport im Landessportbund)
Sowie bei Bedarf weiterführende sportliche Verbände

§ 14) Sonstiges

Wann und zu welchen Auftritten/Turnieren gefahren wird, haben die Aktiven Mitspracherecht.

§ 15) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Siegburg

Aktueller Stand: 26.05.2006

Die alte Satzung vom 21.05.2005 ist somit hinfällig.

Strafkatalog für Aktive

Damit was in unsere Kasse kommt, hier ein Strafkatalog:

Wer unentschuldigst beim

- | | |
|--------------------|---------|
| ➤ Training fehlt | 3 Euro |
| ➤ Auftritten fehlt | 10 Euro |
| ➤ Turnier fehlt | 20 Euro |

Wer mehr als 15 Minuten zu spät zum Training kommt 2 Euro

Damit Eurer Kostüm / Ausgehuniform / Trainingskleidung komplett ist und bleibt:

Vergessen bei Auftritten & Training von

- | | |
|--------------------------------|--------|
| ➤ Baseballkappe | 5 Euro |
| ➤ Bluse /T-Shirt | 5 Euro |
| ➤ Weste | 5 Euro |
| ➤ sämtlicher Trainingskleidung | 5 Euro |

Hose oder Rock wird vor jedem Auftreten abgesprochen.

Damit unser Outfit auch ein Hingucker bleibt

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| ➤ Unsaubere Kleidung bei Auftritten | |
| - Kostüm | 3 Euro |
| - Ausgehuniform | 3 Euro |
| - falsch gekleidet | 3 Euro |
| - Schuhe nicht geputzt | 3 Euro |